CVP Kanton Luzern

"Privatpflege- und Betreuungsinitiative"

Gesetzesinitiative in Form der **allgemeinen Anregung**

Argumentarium – Häufige Fragen

Wer freiwillig und unentgeltlich hilfsbedürftige Personen pflegt und betreut, kann jährlich 5'000 Franken vom steuerbaren Einkommen abziehen.

Wichtiger Hinweis
Die Initiative ist eine allgemeine Anregung mit einer Grundidee, also kein ausformulierter Gesetzestext. Daher haben wir bewusst auf die Regelung aller möglichen Details verzichtet. Die Umsetzung ist nachher Aufgabe des Regierungsrats und des Kantonsrats. Wir sind aber überzeugt, dass eine unbürokratische und pragmatische Umsetzung unserer Idee möglich ist.

Warum ist jetzt der richtige Zeitpunkt für diese Initiative?

Rückläufige Bereitschaft zur privaten Pflege - steigende Kosten für die öffentliche Hand.
Die Anzahl der Personen, die Betreuungs- und Pflegeleistungen für Angehörige erbringen, ist in der Schweiz zwischen 2000 bis 2013 tendenziell gesunken. Dies führt dazu, dass Pflegebedürftige tendenziell **früher als wirklich nötig auf Pflegeangebote** (bspw. Spitex) **angewiesen** sind oder in Pflegeinstitutionen (bspw. Heime) eingewiesen werden. Die Kosten dafür trägt grösstenteils die öffentliche Hand. Mit einem Steuerabzug für unentgeltlich erbrachte private Pflegeleistungen kann diesem Trend entgegengewirkt werden. **Private unentgeltliche Pflege soll vom Staat mehr Wertschätzung erfahren**.

Wieviele Personen könnten im Kanton Luzern betroffen sein?
Schweizweit haben im Jahr 2013 insgesamt 213'089 Angehörige (ab 15 Jahren) Betreuungs- und Pflegeleistungen erbracht. Im Kanton Luzern sind es somit **schätzungsweise 10'000 Personen**.

Welche Art von Leistungen berechtigen zum Steuerabzug? (Beispiele)
Einfache Handreichungen (bspw. Einkaufengehen, Kommissionen erledigen etc.) sollen nicht zum Abzug berechtigen. Wesentlich ist, dass erbrachte Leistungen mit einem bewusst und freiwillig in Kauf genommenen **höheren Zeit- und Koordinationsaufwand** einhergehen. Der Regierungsrat kann hierfür eine minimale Untergrenze festlegen. Darunter können fallen:

- Unterstützung bei Körperpflege, Mobilisation und der Erhaltung der körperlichen Aktivität;
- Unterstützung bei Planung und Vollzug des Tagesablaufs (inkl. Begleitung zu externen Terminen);
- Regelmässige Vor- und Zubereitung von Mahlzeiten (inkl. Einkauf und Abwasch);
- Erledigung von Hausarbeiten wie Reinigung, Abfallbewirtschaftung, Wäscheservice etc.

Berechtigen auch Freundschaftsdienste und Nachbarschaftshilfe zum Abzug?
Nein. Es reicht nicht, für eine betreuungsbedürftige Person lediglich einzukaufen oder ihr den Briefkasten zu leeren. Zur Abzugsberechtigung muss ein höherer Zeitaufwand und ein Nachweis effektiv erbrachter Pflegeleistungen erforderlich. Form und Kriterien dazu sind vom Regierungsrat festzulegen. Denkbar ist eine minimale Stundengrenze für erbrachte Leistungen und allenfalls ein ärztlicher Nachweis für die Hilfs- und Pflegebedürftigkeit.

Berechtigt Kinderbetreuung im Rahmen der gesetzlichen Elternpflichten zum Abzug?
Nein. Zum Abzug berechtigen nur effektive Pflege- und Betreuungsleistungen die über die gesetzlichen Elternpflichten hinausgehen. Kinderhüten, Auslagen für Kindertagesstätten etc. fallen nicht in die Abzugsberechtigung. Die Betreuung eigener Kinder mit einer Behinderung hingegen ist abzugsberechtigt.

Entwurf DV 25.10.18

CVP Kanton Luzern

"Privatpflege- und Betreuungsinitiative"

Gilt der Abzug pro Person oder pro Haushalt? Wie kann er geltend gemacht werden?
Der Abzug gilt pro Person und wird auf der Steuererklärung vermerkt. Die Form des Leistungsnachweises und die Kriterien zur Berechtigung zum Abzug sind vom Regierungsrat festzulegen. Ein möglicher Ansatz wäre es, bei den Kriterien der Hilflosenentschädigung anzusetzen. Dies wäre eine einfach realisierbare Lösung, weil solche Personen administrativ bereits erfasst sind.

Wird damit die professionelle Arbeit abgewertet?
Nein, das Gegenteil ist der Fall. Diese Initiative will eine Ergänzung zur professionellen Arbeit, die gleichzeitig die Nachbarschaftshilfe fördert. Sie will die geleistete Arbeit speziell auf der Beziehungsebene sichtbar machen.

Ist mit diesem neuen Abzug der Eigenbetreuungsabzug gefährdet?
Die CVP bekennt sich klar zum Eigenbetreuungsabzug und wird sich auch in Zukunft für dessen Fortbestand einsetzen.

Warum gilt der steuerliche Abzug für alle (unabhängig vom Einkommen)?
Solidarität ist unabhängig von der finanziellen Situation geschuldet. Hierzu sind in der Gesellschaft alle aufgerufen. Der volkswirtschaftliche Nutzen solcher Pflege- und Betreuungsleistungen ist in Wirklichkeit viel höher als der reale Geldwert des Steuerabzugs. Zudem gelten andere Abzüge (wie Kinder- und Eigenbetreuungsabzug) auch pauschal.

Wie hoch ist der Steuerausfall für den Kanton Luzern?
Annahmen:
a) Durchschnittlicher Bezüger = Ü50, Steuerfuss Staat = 1.6, Ø-Steuerfuss LU-Gemeinden = 1.87
b) Der Abzug wird von den Steuerpflichtigen mit den höchsten steuerbaren Einkommen geltend gemacht
➔ Wenn der Abzug von Personen mit tieferen Einkommen geltend gemacht wird, sinken die Ausfälle

Bezüger	3'000	4'000	5'000	6'000	7'000	8'000	9'000	10'000
Staat	1.4	1.9	2.3	2.8	3.2	3.6	4.0	4.4
Gemeinde	1.6	2.1	2.7	3.2	3.7	4.2	4.7	5.2
Total	**3.0**	**4.0**	**5.0**	**6.0**	**6.9**	**7.8**	**8.7**	**9.6**

(Ausfallzahlen in Mio. CHF / Quelle: LUSTAT Statistik Luzern)

Fallen die Steuereinsparungen in allen Luzern Regionen in etwa gleich hoch aus?

	Einkommen LEDIG					Einkommen VERHEIRATET				
in CHF	70'000	100'000	150'000	250'000	500'000	70'000	100'000	150'000	250'000	500'000
Luzern	1'074	1'255	1'521	1'733	1'733	982	1'175	1'668	1'723	1'723
Hochdorf	1'138	1'320	1'590	1'808	1'808	1'041	1'240	1'739	1'798	1'798
Sursee	1'074	1'255	1'521	1'733	1'733	982	1'175	1'668	1'723	1'723
Willisau	1'181	1'362	1'634	1'858	1'858	1'079	1'282	1'768	1'848	1'848
Schüpfh.	1'186	1'368	1'639	1'864	1'864	1'084	1'288	1'791	1'854	1'854
Ebikon	1'086	1'268	1'534	1'748	1'748	994	1'188	1'681	1'738	1'738

Quelle: Dr. Tax; Effektiver Vergleich Steuerbelastung "Einkommen" mit "Einkommensabzug Fr. 5'000.00).

Entwurf DV 25.10.18